

**Verfahrenserleichterungen für Betriebsstandorte,  
die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993  
über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaf-  
tssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung  
(ABl. EG Nr. L 168 S. 1) registriert sind**

Erlaß des Umweltministeriums

Vom 13. August 1999 - X 130 a-1600.5.3

Für Betriebsstandorte, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1 - im folgenden EG-Öko-Audit-Verordnung) zertifiziert und registriert wurden, können unter der Maßgabe, daß die Umwelterklärungen und ihre jährlichen Fortschreibungen\* gemäß Artikel 5 Abs. 5 EG-Öko-Audit-Verordnung (einschließlich der zugrunde liegenden Datensammlungen) der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde zur Verfügung gestellt werden, folgende Verfahrenserleichterungen gewährt werden:

**Artikel 1  
Verfahrenserleichterungen**

**Teil 1  
Immissionsschutzrecht**

**1.1 Anlagenüberwachung**

**1.1.1 Messungen aus besonderem Anlaß**

§ 26 BImSchG

Im Verwaltungsvollzug soll berücksichtigt werden, ob ein Betrieb im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung gleichwertige Prüfungen durchgeführt hat. Eine Ermittlungsanordnung auf der Grundlage des § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der jeweils geltenden Fassung soll daher nur dann erlassen werden, soweit die im Rahmen der Kontrollmaßnahmen des Umweltmanagementsystems nach Anhang I B 4 der EG-Öko-Audit-Verordnung getroffenen Festlegungen nicht ausreichen oder Belange des Nachbarschutzes die Beauftragung einer bekanntgegebenen Messstelle im Sinne des § 26 BImSchG erfordern.

**1.1.2 Wiederkehrende Messungen**

§ 28 Satz 1 Nr. 2 BImSchG, Nr. 3.2.2.1 TA Luft

Auf die Anordnung von Messungen nach § 28 Satz 1 Nr. 2 BImSchG soll bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Teil eines nach der EG-Öko-Audit-Verordnung registrierten Unternehmensstandortes sind, verzichtet werden. Die gilt nicht bei Messungen nach 3.2.2.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBl. S. 95, 202) in der geltenden Fassung.

Bei eingetragenen Standorten können zudem betreibereigene Messungen durch den Beauftragten des Betriebes mit Zustimmung der Behörde im Rahmen von § 28 Satz 1 Nr. 2 BImSchG an die Stelle von Messungen durch die bekanntgegebene Stelle nach § 26 treten, sofern der Beauftragte des Betriebes hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt.

### 1.1.3 Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen

§ 29 a Abs. 1 BImSchG

Sofern Belange der Anlagensicherheit Gegenstand des Audits sind, wird die Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen weitgehend reduziert. Bei auditierten Betrieben soll verstärkt die Möglichkeit der Prüfung durch den Störfallbeauftragten nach § 29 a Abs. 1 BImSchG genutzt werden, soweit dieser die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt.

## **1.2 Allgemeine Überwachung**

### 1.2.1 Behördliche Überwachung

§ 52 Abs. 1 BImSchG

Bei der Überwachung des Betriebes wird berücksichtigt, ob es sich um einen eingetragenen Standort handelt. Die Überwachungsintervalle sollen entsprechend verlängert werden.

## **1.3 Berichts- und Informationspflichten**

### 1.3.1 Auskunft über ermittelte Emissionen und Immissionen

§ 31 BImSchG

Auf die Vorlage der Berichte über die wiederkehrenden Messungen nach § 28 Satz 1 Nr. 2 BImSchG wird verzichtet, sofern die Ergebnisse in der Umwelterklärung und in der jährlichen Fortschreibung\* dokumentiert sind.

### 1.3.2 Berichte und Beurteilungen über Messungen und Kalibrierungen

§ 12 Abs. 6 Satz 4	2. BImSchV
§ 12 Abs. 7 Satz 3	2. BImSchV
§ 24 Abs. 1 und 2	13. BImSchV
§ 27 Abs. 1	13. BImSchV
§ 28 Abs. 3	13. BImSchV
§ 10 Abs. 3 Satz 2	17. BImSchV
§ 12 Abs. 2	17. BImSchV
§ 14 Abs. 1	17. BImSchV
§ 17 Abs. 4 Satz 5 und 6	17. BImSchV
§ 7 Abs. 4	20. BImSchV
§ 6 Abs. 4 Satz 3	21. BImSchV

Betreiber, deren Anlage Teil eines nach der EG-Öko-Audit-Verordnung registrierten Unternehmensstandortes ist, können die Berichtspflichten gemäß den genannten Bestimmungen durch die Vorlage inhaltlich entsprechender Unterlagen und Dokumente, die im Rahmen der Umsetzung der EG-Öko-Audit-Verordnung erstellt wurden, erfüllen.

### 1.3.3 Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 18 Satz 1 17. BImSchV

Die veröffentlichte Umwelterklärung kann als Erfüllung der Pflicht nach § 18 angesehen werden, wenn sie die erforderlichen Angaben über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und Verbrennungsbedingungen enthält und diese Angaben in die vereinfachte jährliche Fortschreibung\* nach Artikel 5 Abs. 5 der EG-Öko-Audit-Verordnung aufgenommen und veröffentlicht werden.

## **1.4 Betriebsbeauftragte/Betriebsorganisation**

### 1.4.1 Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation

§ 52 a Abs. 2 BImSchG

Die Mitteilungspflicht nach § 52 a Abs. 2 BImSchG ist durch die Vorlage eines Auszuges aus den Dokumentationen und Aufzeichnungen entsprechend Anhang I B 5 der EG-Öko-Audit-Verordnung bei der zuständigen Behörde erfüllt, sofern sie gleichwertige Angaben enthalten.

### 1.4.2 Anzeige der Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten

§ 55 Abs. 1 Satz 2 BImSchG

Die Benennung des Immissionsschutzbeauftragten mit seinen Funktionen und Verantwortlichkeiten in der Umwelterklärung und der jährlichen Fortschreibung\* ersetzt die entsprechende Anzeige.

### 1.4.2.1 Jahresbericht des Immissionsschutzbeauftragten

§ 54 Abs. 2 BImSchG

Auf einen gesonderten Jahresbericht kann verzichtet werden, wenn gleichwertige Angaben des Immissionsschutzbeauftragten in den Dokumentationen und Aufzeichnungen entsprechend Anhang I B 4 und 5 der EG-Öko-Audit-Verordnung enthalten sind.

### 1.4.3 Anzeige der Bestellung eines Störfallbeauftragten

§ 58 c Abs. 1 Satz 1 BImSchG

Die Benennung des Immissionsschutz- bzw. Störfallbeauftragten mit seinen Funktionen und Verantwortlichkeiten in der Umwelterklärung und der jährlichen Fortschreibung\* ersetzt die entsprechende Anzeige.

### 1.4.3.1 Jahresbericht des Störfallbeauftragten

§ 58 b Abs. 2

Auf einen gesonderten Jahresbericht kann verzichtet werden, wenn gleichwertige Angaben des Störfallbeauftragten in den Dokumentationen und Aufzeichnungen entsprechend Anhang I B 4 und 5 der EG-Öko-Audit-Verordnung enthalten sind.

## **Teil 2 Abfallrecht**

### **2.1 Betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen**

#### 2.1.1 Betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

§ 19 und 20 KrW-/AbfG

Unterlagen, die im Rahmen der EG-Öko-Audit-Verordnung erarbeitet wurden, können die betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen ersetzen, sofern sie die gleiche Aussagetiefe haben und den Anforderungen der §§ 19 und 20 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung (AbfKoBiV) vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1447, 1997 I S. 2862) in der jeweils geltenden Fassung genügen. § 8 Abs. 6 der AbfKoBiV bleibt unberührt. Ein genereller Verzicht ist nicht möglich.

#### 2.1.2 Anordnungen zum Einsatz externer Sachverständiger

§ 21 Abs. 2 KrW-/AbfG

Auf die Anordnung von Prüfungen der Konzepte/Bilanzen durch einen Sachverständigen gemäß § 21 Abs. 2 KrW-/AbfG kann in der Regel verzichtet werden.

### **2.2 Allgemeine Überwachung**

#### 2.2.1 Behördliche Überwachung

§ 40 KrW-/AbfG

Bei der Überwachung des Betriebes wird berücksichtigt, ob es sich um einen eingetragenen Standort handelt. Die Überwachungsintervalle können entsprechend verlängert werden.

#### 2.2.2 Anordnung von Nachweispflichten

§§ 42 Abs. 1 und 45 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG

Auf die Anordnung von Nachweispflichten kann gegenüber solchen Abfallbesitzern verzichtet werden, deren Abfälle im Rahmen einer Tätigkeit des eingetragenen Unternehmens oder Unternehmensteiles anfallen.

## **2.3 Betriebsbeauftragte/Betriebsorganisation**

### 2.3.1 Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation

§ 53 Abs. 2 KrW-/AbfG

Die Mitteilungspflicht nach § 53 Abs. 2 KrW-/AbfG ist durch die Vorlage eines Auszuges aus den Dokumentationen und Aufzeichnungen entsprechend Anhang I B 5 der EG-Öko-Audit-Verordnung bei der zuständigen Behörde erfüllt, sofern sie gleichwertige Angaben enthalten.

### 2.3.2 Anzeigen zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall

§ 55 Abs. 3 KrW-/AbfG i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 2 BImSchG

Zur Erfüllung der Vorschrift genügt die Übersendung von Unterlagen, die im Rahmen des Öko-Audits erarbeitet wurden und die entsprechenden gesetzlichen Angaben enthalten.

### 2.3.2.1 Jahresberichte des Betriebsbeauftragten für Abfall

§ 55 Abs. 2 KrW-/AbfG

Auf einen gesonderten Jahresbericht kann verzichtet werden, wenn gleichwertige Angaben des Betriebsbeauftragten für Abfall in den Dokumentationen und Aufzeichnungen entsprechend Anhang I B 4 und 5 der EG-Öko-Audit-Verordnung enthalten sind und diese den gesetzlichen Anforderungen genügen.

### 2.3.3 Einzelfallbestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall

§ 54 Abs. 2 KrW-/AbfG

Auf die Anordnung zur Bestellung im Einzelfall kann in der Regel verzichtet werden.

## **Teil 3 Wasserrecht**

## **3.1 Anlagenüberwachung**

### 3.1.1 Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 VAwS

Enthalten die im Rahmen der Umsetzung der EG-Öko-Audit-Verordnung zu erstellenden Dokumentationen auch einen Überwachungs-, Instandsetzungs- und Alarmplan sowie Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr im Sinne der Anlagenverordnung (VAwS) vom 5. Oktober 1993 (GVObI. M-V S. 887), wird auf die gesonderte Aufstellung einer Betriebsanweisung verzichtet.

### 3.1.2 Anlagenkataster

#### § 11 VAwS

Enthalten die im Rahmen der Umsetzung der EG-Öko-Audit-Verordnung zu erstellenden Dokumentationen die Angaben gemäß § 11 VAwS, wird auf die Erstellung eines Anlagenkatasters verzichtet.

## **3.2 Allgemeine Überwachung**

### 3.2.1 Behördliche Überwachung

#### § 21 WHG in Verbindung mit § 90 LWaG

Bei der Überwachung des Betriebes wird berücksichtigt, ob es sich um einen eingetragenen Standort handelt. Die Überwachungsintervalle sollen entsprechend verlängert werden.

## **3.3 Betriebsbeauftragte/Betriebsorganisation**

### 3.3.1 Anzeige der Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten

#### § 21 c Abs. 1 Satz 2 WHG

Zur Erfüllung der Vorschrift genügt die Übersendung von Unterlagen, die im Rahmen des Öko-Audits erarbeitet wurden und die entsprechenden gesetzlichen Angaben enthalten.

### 3.3.1.1 Jahresbericht des Gewässerschutzbeauftragten

#### § 21 b Abs. 3 WHG

Auf einen gesonderten Jahresbericht kann verzichtet werden, wenn gleichwertige Angaben des Gewässerschutzbeauftragten in den Dokumentationen und Aufzeichnungen entsprechend Anhang I B 4 und 5 der EG-Öko-Audit-Verordnung enthalten sind.

### 3.3.2 Einzelfallbestellung eines Gewässerschutzbeauftragten

§ 19 i Abs. 3 Satz 2 WHG

Auf die Anordnung zur Bestellung im Einzelfall soll in der Regel verzichtet werden.

Die erfolgreiche Teilnahme am Öko-Audit-System sowie die Tatsache, daß sich ein Unternehmen interne Regelungen für ein Umweltmanagement gegeben hat, soll unabhängig von den vorstehenden Substitutionsmöglichkeiten auch bei anderen Ermessensentscheidungen in die Abwägung mit einfließen.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt - VIII 510-1600.4.81 - vom 13. November 1997 außer Kraft.

Schwerin,

Der Umweltminister

Prof. Dr. Wolfgang Methling

\* Die Pflicht zur jährlichen Fortschreibung kann unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 EG-Öko-Audit-Verordnung entfallen.